



Hintergrunddokument

FR / IT

AHV 21: Die Abstimmungsvorlage

Im Rahmen von:

Volksabstimmung vom 25.9.2022 über die Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Datum:	13.6.2022
Stand:	Die Abstimmungsvorlage
Themengebiet:	AHV

Am 25. September 2022 stimmt die Schweizer Bevölkerung über die Stabilisierung der AHV (AHV 21) ab. Die Reform beinhaltet eine Änderung des AHV-Gesetzes und des Bundesbeschlusses über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Die Reform hat zum Ziel, die Finanzen der AHV bis 2030 zu sichern sowie das Niveau der Rentenleistungen zu erhalten. Die vorgesehenen Massnahmen sehen eine Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern bei 65 Jahren sowie eine Flexibilisierung des Altersrücktritts und die Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) vor. Diese Hintergrundinformation gibt einen Überblick über die Massnahmen.

Referenzalter

Vereinheitlichung des Rentenalters (Referenzalters) von Frauen und Männern

Heutige Regelung

Rentenalter von 64 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer.

AHV 21

- Begriffsänderung: Statt ordentliches Rentenalter neu Referenzalter
- Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern auf 65 Jahre in der AHV und in der beruflichen Vorsorge.

Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform und erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Bei Inkrafttreten der AHV 21 im Jahr 2024 würde für Frauen und Männer somit ab 2028 ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren gelten.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2032 (in Millionen Franken)

- | | |
|---|------|
| • Einsparungen für die AHV durch Erhöhung des Referenzalters der Frauen | 1206 |
| • Mehreinnahmen für die AHV durch Verlängerung der Beitragspflicht | 207 |

Ausgleich für Frauen

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration

Die Reform AHV 21 sieht zwei Massnahmen vor, um die Erhöhung des Referenzalters für Frauen abzufedern, die bei Inkrafttreten der Reform kurz vor der Pensionierung stehen. Die Übergangsgeneration umfasst 9 Jahrgänge und betrifft Frauen, die bei Inkrafttreten der Reform 55 Jahre oder älter sind.

Tritt die AHV 21 im Jahr 2024 in Kraft, gehören die Jahrgänge 1961 bis 1969 zur Übergangsgeneration.

AHV 21

- Lebenslanger Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen.
 - Der Grundzuschlag beträgt:
 - Fr. 160 für tiefere durchschnittliche Jahreseinkommen (DJE) (\leq Fr. 57 360¹)
 - Fr. 100 für mittlere durchschnittliche Jahreseinkommen (DJE) (Fr. 57'361–Fr. 71 700¹)
 - Fr. 50 für höhere durchschnittliche Jahreseinkommen (DJE) (\geq Fr. 71 701¹)
 - Der individuelle Rentenzuschlag wird nach Jahrgang abgestuft (siehe Tabelle unten).
 - Der Rentenzuschlag erfolgt ausserhalb des Rentensystems. Er unterliegt somit nicht der Plafonierung der Altersrente von Ehepaaren und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt.
 - Der Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration hat keine Kürzungen der EL zur Folge.

Geburtsjahr	Referenzalter (bei Inkrafttreten 2024)	AHV-Rentenzuschlag / Monat (in % des Grundzuschlags)
1961	64 + 3 Monate	25 %
1962	64 + 6 Monate	50 %
1963	64 + 9 Monate	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %

- Tiefere Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente vorbeziehen.

Vorbezug im Alter von	Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration			Versicherungstechnische Kürzungssätze ²
	durchschnittliches Jahreseinkommen \leq 57 360 ¹	durchschnittliches Jahreseinkommen 57 361 – 71 700 ¹	durchschnittliches Jahreseinkommen \geq 71 701 ¹	
64 Jahren	0%	2,5%	3,5%	4,0%
63 Jahren	2%	4,5%	6,5%	7,7%
62 Jahren	3%	6,5%	10,5%	11,1%

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2032 (in Millionen Franken)

- Mehrausgaben für die AHV 503
- Weniger Einnahmen für die AHV -105

¹ Gemäss Rententabelle 2022

² Diese neuen versicherungstechnischen Kürzungssätze, die sowohl für Frauen nach der Übergangsphase, als auch für Männer gelten werden, sind noch nicht definitiv. Sie basieren auf den heutigen Datengrundlagen und könnten bis zum Inkrafttreten der Reform noch angepasst werden. Sie dienen hier nur zum Vergleich mit den Kürzungssätzen für die Übergangsgeneration. Die neuen Erhöhungs- und Kürzungssätze sowie die erleichterten Sätze für geringe Einkommen werden erst kurz vor deren Einführung, frühestens im Jahr 2027, festgesetzt (siehe Seite 3). Bis dahin gelten weiterhin die aktuellen Sätze (im Jahr 2022: 6,8 % für ein Jahr Vorbezug und 13,6 % für zwei Jahre Vorbezug).

Flexibler Rentenbezug in der AHV

Heutige Regelung

Männer und Frauen können ihre Altersrente um maximal zwei Jahre vorbeziehen. Es können lediglich ganze Jahre (12 Monate) vorbezogen werden. Der Rentenvorbezug führt zu einer versicherungstechnischen Rentenkürzung von 6,8 Prozent pro vorbezogenem Jahr.

Die Rente kann um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden. Durch den Rentenaufschub besteht Anspruch auf einen Zuschlag, dessen Höhe von der Dauer des Aufschubs abhängt (5,2 % bis 31,5 %).

AHV 21

- Möglichkeit für Frauen und Männer, die Altersrente zwischen 63 und 70 Jahren zu beziehen;
für Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren.
- Einführung des Teilrentenvorbezugs und des Teilrentenaufschubs.
- Kürzungen bei Vorbezug und Zuschläge bei Aufschub an die durchschnittliche Lebenserwartung angepasst und entsprechend gesenkt. Tiefere Kürzungen für tiefe durchschnittliche Jahreseinkommen ($\leq 57'360^3$). Inkrafttreten dieses Punktes frühestens im Jahr 2027. Der Bundesrat legt die neuen Sätze kurz vor deren Einführung fest.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2032 (in Millionen Franken)

- | | |
|---|----|
| • Mehrausgaben für die AHV durch tiefere Kürzung bei Vorbezug | 98 |
| • Einsparungen für die AHV durch Reduktion des Zuschlags bei Aufschub | 5 |

Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65

Heutige Regelung

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter gilt in der AHV ein Freibetrag von 1400 Franken im Monat, bzw. 16 800 Franken im Jahr. Beiträge, die im Rentenalter bezahlt werden, führen aber nicht zu einer höheren Altersrente.

AHV 21

- Möglicher Verzicht auf Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter;
- Berücksichtigung der nach dem Referenzalter (65 Jahre) bezahlten AHV-Beiträge.
 - mögliche Schliessung von Beitragslücken
 - Verbesserung der AHV-Rente (bis zur maximalen Rente)

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2032 (in Millionen Franken)

- | | |
|---|-----|
| • Mögliche Mehreinnahmen für die AHV infolge Verzicht auf Freibetrag | 107 |
| • Mehrausgaben für die AHV durch Rentenwirksamkeit von Beiträgen nach Referenzalter | 80 |

Verkürzung der Karenzfrist für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV

Bisherige Regelung

Die AHV richtet eine Hilflosenentschädigung für Personen im Rentenalter aus, die für alltägliche Lebensverrichtungen (z. B. Ankleiden, Körperpflege, Essen) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. Wenn der Hilfebedarf ein Jahr lang bestanden hat (und weiter besteht), kann von einem dauernden Hilfebedarf gesprochen werden. Die einjährige Frist wird als Karenzfrist bezeichnet.

AHV 21

- Die Karenzfrist für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV wird von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2032 (in Millionen Franken)

- | | |
|----------------------------|----|
| • Mehrausgaben für die AHV | 81 |
|----------------------------|----|

³ Gemäss Rententabelle 2022

Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer (Bundesbeschluss)

Heutige Regelung

Der normale Satz der Mehrwertsteuer (MWST) beträgt zurzeit 7,7 %. Der AHV fliesst ein Prozentpunkt der Mehrwertsteuer zum demografischen Ausgleich zu.

AHV 21

- Erhöhung der MWST um 0,4 Prozentpunkte für die AHV

	Proportionale Erhöhung	MWST mit AHV21
Normalsatz	0,4	8,1
Reduzierter Satz	0,1	2,6
Sondersatz für Beherbergung	0,1	3,8

Die Zusatzfinanzierung ist in einem separaten Bundesbeschluss geregelt, der die Verfassung ändert, weshalb das Volk obligatorisch darüber abstimmen muss. Allerdings ist der Bundesbeschluss mit den im AHVG vorgesehenen Massnahmen verknüpft, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist. Der Bundesbeschluss kann somit nur dann umgesetzt werden, wenn das Volk auch die Gesetzesänderung annimmt.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2032 (in Millionen Franken)

- Mehreinnahmen für die AHV 1488

Finanzielle Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen

- Einsparungen durch Vereinheitlichung des Referenzalters bei 65 Jahren
davon Bund 30 Mio. Fr., Kantone 50 Mio. Fr. 80
- Einsparungen durch Ausgleichsmassnahmen für Frauen
davon Bund 13 Mio. Fr., Kantone 10 Mio. Fr. 23

Abstimmungen und Inkrafttreten

- Das Parlament hat die Reform AHV 21 am 17. Dezember 2021 verabschiedet. Im Nationalrat wurde die Gesetzesrevision (AHVG) mit 125 zu 67 Stimmen (1 Enthaltung) und der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer mit 126 zu 40 Stimmen (27 Enthaltungen) angenommen. Der Ständerat hat das Gesetz mit 31 zu 12 Stimmen (0 Enthaltungen) und den Bundesbeschluss mit 43 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen.
- Der Bundesbeschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum (Verfassungsänderung). Gegen die Änderung des AHV-Gesetzes wurde ein Referendum ergriffen, das am 29. April 2022 offiziell zustande kam.
- Das Volk wird am 25. September 2022 über beide Vorlagen abstimmen. Für den Bundesbeschluss ist das doppelte Mehr von Volk und Ständen erforderlich; für die Gesetzesänderung das einfache Volksmehr.
- Der Bundesbeschluss und das Gesetz hängen voneinander ab, sie können nur gemeinsam in Kraft treten.
- Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens im Anschluss an die Abstimmung. Bei Annahme kann die Reform voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Ergänzende Dokumente des BSV

www.bsv.admin.ch > [Sozialversicherungen](#) > [AHV](#) > [Reformen & Revisionen](#) > [Stabilisierung der AHV \(AHV 21\)](#)
[Stabilisierung der AHV \(AHV 21\) \(admin.ch\)](#)

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch